

Zu einigen Praktiken der BRD-Dienste bei der Terrorbekämpfung

Im Kampf gegen den Terrorismus wurden in der Bundesrepublik elektronische Datenverarbeitung und die Möglichkeiten moderner Kommunikationsmittel verstärkt genutzt. Ein hoher Fahndungsaufwand wurde betrieben, die Rasterfahndung eingeführt und immer neue spezifische Fahndungsmethoden entwickelt, verschiedene polizeiliche Informationssysteme und Dateien wie INPOL, PIOS (Personen, Institutionen, Objekte und Sachen, heute APIS: Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit, genannt), LISA (Länderbezogene Informationssammlung), PISA und ähnliches aufgebaut und umfassend genutzt. Von einigen Pannen abgesehen, gab es damit bis in die Mitte der 80er Jahre unbestreitbare Erfolge. Rechtsvorschriften (»Bildung terroristischer Vereinigungen« als Straftatbestand, »Kontaktperrgesetz«) wurden verstärkt und die Kronzeugenregelung eingeführt. Die allerdings, von einigen wenigen RAF-Aussteigern abgesehen, gelangte kaum zur Anwendung und wurde Ende 1999 vorerst aufgegeben.

Sehr harte Urteile fällte die BRD-Justiz vor allem für Unterstützungshandlungen. Was unternahmen der Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt (BKA), um die RAF zur Aufgabe ihrer Absichten, ihrer terroristischen Ziele und Handlungen und Mitglieder zum Aussteigen zu bewegen?

Wenn offiziellen Verlautbarungen Glauben geschenkt werden kann, dann bemühten sich der Verfassungsschutz, der BND und das BKA seit vielen Jahren intensiv über sogenannte Vertrauensleute (VL), Kontaktpersonen (KP), verdeckte Ermittler, die Terrorszene zu überwachen.

Über sogenannte vertrauensbildende Maßnahmen wurde versucht, terroristische Organisationen, deren Mitglieder, von ihnen durchgeführte Anschläge sowie sonstige kriminelle Handlungen aufzuklären und beabsichtigte Aktionen rechtzeitig zu erkennen.

Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sprengten 1978 ein Loch in die Gefängnismauer der Celler Haftanstalt, um einen Befreiungsversuch vorzutäuschen und so das Vertrauen der RAF zu erlangen.

In jenem Jahr hatte das LfV Klaus-Dieter Loudil, der 1974 zu 10 Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden war, angeworben. Er sollte gemeinsam mit dem V-Mann Manfred Berger in eine terroristische Gruppe eingeschleust werden. Als Lohn wurden ihm die restlichen sechs Jahre Haft »geschenkt«. Leitende Kriminaldirektoren des Landesamtes für Verfassungsschutz Niedersachsens sprengten mit Hilfe von Sprengstoffspezialisten der GSG 9 am

329

25. Juli 1978 ein anderthalb Quadratmeter großes Loch in die Außenmauer der Haftanstalt. Loudil befand sich auf Hafturlaub. Er erklärte »seinen« Sprengstoffanschlag als Befreiungsversuch für den ebenfalls in Celle einsitzenden Sigurd Debus von der RAF.

Über den V-Mann Berger, der in terroristischen Kreisen kein Unbekannter war, schrieb das Magazin »Stern« im Frühjahr 1986: »Ende der siebziger Jahre tauchte er in Hamburg und Amsterdam auf. Wenn er verschwand, erschien häufig kurz darauf die Polizei und fand in den Wohnungen Sprengstoff, den die Bewohner bis dahin noch nie gesehen hatten.«

Beide, Loudil und Berger, wurden Ende 1978 an Manfred Gürth herangeschleust. Dieser wurde verdächtigt, der »Anarcho-Szene« in Hamburg anzugehören.

Wie Gürth später aussagte, bedrängte ihn Loudil mit Vorschlägen zu terroristischen Aktionen, er wollte beispielsweise die Gefängniswache in Celle sprengen, um Debus zu befreien, oder die Filiale der Hamburger Sparkasse am Altonaer Spritzenplatz überfallen, um Geld für künftige Aktionen zu besorgen. Ende Januar 1979 bedeutete Gürth Loudil, daß er kein Vertrauen zu ihm habe und nicht auf seine Vorschläge eingehen werde. Daraufhin verließ Loudil die Wohnung. Noch am gleichen Tage stürmte die Polizei die Wohnung von Gürth, verhaftete diesen – und fand einen mit Sprengstoff gefüllten Feuerlöscher.

Als die Sache publik wurde, hieß es, Loudil sei erfolgreich gewesen – er habe schließlich einen Mord verhindert und geholfen, in konspirativen Wohnungen Sprengstoff und geraubtes Geld aufzuspüren.

Bereits nach einem Jahr wurde er als V-Mann aus dem Verkehr gezogen.¹⁹⁵ Allerdings dauerte es noch acht Jahre, bis der Öffentlichkeit bekannt wurde, daß das bis dahin der RAF oder anderen linksradikalen Kräften zugeschriebene »Celler Loch« in Wahrheit ein Terroranschlag des LfV war.

Der Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Richard Meier, bezeichnete diesen Fall als »eine ganz normale nachrichtendienstliche Arbeit«.196

Auf der Sondersitzung des Bundestagsinnenausschusses am 29. April 1986 wurde bekannt, daß Bundesinnenminister Maihofer die Planungen seinerzeit begrüßt und seine Unterstützung zugesagt habe. »Mit anderen Worten:

Das Terrorattentat auf die Gefängnismauer von Celle war auf allerhöchster Ebene abgesegnet worden«, so die Autoren des Buches »Das RAF-Phantom

«.197

Keiner der damals Verantwortlichen wurde juristisch zur Rechenschaft gezogen. Abschließend wird in diesem Buch zur RAF festgestellt: »So wurde das Celler Loch zum gefährlichen Präzedenzfall. Daß seine Unrecht-

330

mäßigkeit weder politisch noch juristisch festgestellt wurde, kann umgekehrt als Feststellung seiner Rechtmäßigkeit interpretiert werden. Es liegt daher nahe, daß vergleichbare »ganz normale nachrichtendienstliche Arbeiten« wie die von Celle auch heute noch eine Rolle im Alltag der »Sicherheitsbehörden« spielen.«198

Es darf bezweifelt werden, daß derartige provokatorische Methoden terroristische Aktionen verhindern. Das Gegenteil dürfte damit erreicht werden.

Auch muß bezweifelt werden, daß in und um die terroristischen Gruppen plazierte V-Leute des Verfassungsschutzes und der Polizei mit dem Auftrag agierten, diese von ihren Vorhaben abzubringen. Bei bisher enttarnten Vertrauensleuten kamen lediglich skandalöse und rechtswidrige Handlungen an die Öffentlichkeit, die mehr einer Unterstützung der Terroristen glichen und erhebliche Zweifel an den tatsächlichen Zielen ihrer Auftraggeber aufkommen ließen.

Von 1967 bis 1969 beschaffte der in die Organisation »2. Juni« eingeschleuste Vertrauensmann des Berliner Verfassungsschutzes Peter Urbach Waffen

und Sprengsätze. Er spielte den Geburtshelfer der revolutionären Bewegung.199

Mit Bezugnahme auf den Kriminologen Fritz Sack wird in dem Buch »Das RAF-Phantom« dazu erklärt, »daß der frühe Einsatz von V-Leuten einige der späteren, als terroristisch verfolgten Handlungen erst ermöglichen und vorbereiten half; der Weg in den Terrorismus sei durch diese und andere Geheimeinsätze beschleunigt worden. Die gewalttätige Eskalation der Studentenbewegung könne nur unter Berücksichtigung der Verstrickung staatlichen Handelns erklärt werden.«200

Das ehemalige Mitglied des »2. Juni« und der RAF, Michael Baumann, bekannte in einem Interview im »Stern« auf die Frage, wie er zu einer Pistole gekommen sei: »Durch die Polizei. Zu unserem Kreis gehörte seit Jahren der arbeitslose Rohrleger Peter Urbach. Der war ein kumpeliger Typ und immer überall dabei. Er war über jeden Verdacht erhaben, weil er immer einer der Militantesten von uns allen war. Als wir noch Happenings mit Teufel und den anderen von der Kommune machten, 1967, da redete der schon immer vom bewaffneten Kampf: Wenn es soweit ist, daß ihr Waffen braucht, sagt es mir, ich kann da was machen, ich habe alte Verbindungen.« Und weiter: »1969 haben wir dann beschlossen, zum Besuch von Richard Nixon in Westberlin eine Bombe hochgehen zu lassen. An seiner Marschroute am Patentamt. Personenschaden sollte um jeden Preis vermieden werden. Da sagte Urbach, er könnte Bomben beschaffen.«201

331

Urbach hat der Gruppe »2. Juni« tatsächlich Bomben beschafft, wie später nachgewiesen werden konnte. Bezeichnenderweise trat er in einem Teilprozeß gegen Terroristen als Kronzeuge der Anklage auf.202

Bei dem Überfall auf die BRD-Botschaft in Stockholm soll, so wird behauptet, ebenfalls ein Spitzel des Verfassungsschutzes oder der Polizei unter den Teilnehmern gewesen sein.203

1998 ging nach fast sieben Jahren »intensiver Ermittlungen« und dreißig Monaten Verhandlung in Frankfurt (Main) ein Prozeß gegen Monika Haas zu Ende. Ihr wurde vorgeworfen, im Oktober 1977 Waffen und Sprengstoff für die palästinensischen Entführer der Lufthansa Maschine »Landshut« nach Palma de Mallorca transportiert und ihnen dort übergeben zu haben. Im Prozeß wurde offenkundig, daß auch diese Flugzeugentführung deutschen Geheimdiensten durch Querverbindungen vorher bekannt geworden war,

aber offensichtlich keine rechtzeitigen Gegenmaßnahmen ergriffen wurden.

»Mit meiner Verurteilung sollen all diese beunruhigenden Fragen endlich verstummen«, erklärte Monika Haas in ihrem Schlußwort.

Das Frankfurter Gericht verurteilte sie zu fünf Jahren Haft wegen Beihilfe bzw. »billiger Hinnahme« des Angriffs auf den Luftverkehr, der Geiselnahme und Erpressung sowie des zweifachen Mordversuches. Da sie bereits zweieinhalb Jahre in Untersuchungshaft gesessen hat, wurde die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt.²⁰⁴

Auch in diesem Prozeß konnte die Bundesanwaltschaft kein überzeugendes Beweismaterial vorlegen. Es blieben am Schluß zwei anonyme Quellen des Verfassungsschutzes und des BKA sowie ein ehemaliger Agent des Mossad, der in Beirut in Haft saß. Der »Beweiswert« der Aussagen wurde auch durch die Erklärung des BKA-Beamten Gollwitzer vor dem Gericht nicht größer, als er orakelte: »Eine Offenlegung solcher Vorgänge würde dem Wohl des Bundes erhebliche Nachteile bereiten.«

Andreas von Bülow machte ebenfalls auf die Kenntnisse des BKA über terroristische Anschläge aufmerksam: »Das BKA soll über alle wichtigen Terroranschläge der 70er und 80er Jahre im voraus informiert gewesen sein.

Allerdings konnten vorgeblich aus Gründen des Quellenschutzes Maßnahmen zur Beseitigung der Terrorgefahr nicht rechtzeitig ergriffen werden.«²⁰⁵

Der Autor, von 1969 bis 1994 Mitglied des Bundestages und zeitweilig Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission für die Geheimdienste der BRD, wird seine Vermutung nicht ohne Hintergrundwissen geäußert haben.

Der Verlauf des Verfahrens gegen Monika Haas vermittelte ungewollt Einblicke in das offenkundige Zusammenspiel zwischen Bundeskriminalamt,

332

Bundesanwaltschaft und diversen Geheimdiensten, darunter auch dem Mossad.

Die Quellen, Zeugen und Ermittlungsergebnisse verwiesen dabei auf ein Geflecht geheimdienstlicher Operationen in der nationalen und internationalen Terrorszene. Bundesdeutsche Geheimdienste betrieben damit eine Art selbständige Außen- und teilweise auch Innenpolitik.²⁰⁶

Erich Schmidt-Eenboom verwies auf das Verhalten des BND zu Überläufern und Selbstanbietern aus der Terrorszene. In einem Operativen Sicherheitshinweis des BND vom April 1983 mit dem Titel »Die Arbeit mit Überläufern« enthält der Abschnitt »Besonderheiten auf dem Gebiet des Terrorismus (TE)« die bemerkenswerte Aussage: »Bei Selbstanbietern oder Abspringern aus der TE-Szene ist das BKA in erster Linie an aktuellen Erkenntnissen über den Aufenthalt von gesuchten Terroristen und eventuellen Kontaktpersonen/-linien interessiert, während der BND vorrangig die sich aus dieser Personengruppe ergebenden operativen Möglichkeiten im Auge hat.«

»Im Klartext heißt dies«, so Schmidt-Eenboom, »daß auch der BND sich nicht scheut, anstelle der Zuführung zur Strafgerichtsbarkeit ›Abspringer‹ aus der Terrorszene als Agenten zu nutzen. Juristisch bedeutet dies, daß der BND – lange bevor es eine Kronzeugenregelung gab – dienstintern und ohne gesetzliche Grundlage entsprechend zu agieren beabsichtigte.«²⁰⁷

Im Mai 1989 berichtete das Hamburger Magazin »Stern« unter Berufung auf zwei ranghohe Beamte deutscher Sicherheitsbehörden, daß der Jordanier Marwan Khreesat 15 Tage nach seiner Verhaftung am 26. Oktober 1988 freigelassen worden war, obwohl er im Auftrag der »Volksfront für die Befreiung Palästinas – Generalkommando« (PFLP-GC) Radiobomben für Flugzeugattentate gebaut hatte. Er kam frei, weil er Verbindungsmann des BND war.

Am 21. Dezember 1988 detonierte eine Radiobombe des Typs, wie sie nach Darstellung des »Stern« von Khreesat in Neuss gebaut worden war, in der Pan Am-Maschine über Lockerby. Im April 1989 fand das Bundeskriminalamt in Neuss drei weitere Bomben, die vermutlich ebenfalls von dem 44-jährigen Jordanier gebaut worden waren. Eine explodierte beim Versuch, sie zu untersuchen. Ein BKA-Beamter starb, ein zweiter wurde verletzt, berichtete die »Süddeutsche Zeitung« im Mai 1989.²⁰⁸

Ein Koffer mit Sprengstoff und eine elektronische Zündeinrichtung sollen dabei Verwendung gefunden haben. Nach der Rekonstruktion durch deutsche Ermittler soll der Bombenkoffer als unbegleitetes Gepäckstück am Morgen des 21. Dezember 1988 mit einem Zubringerflug der Air Malta zum Flughafen Frankfurt gelangt und dann ungeprüft in die Pan Am-Maschine

verladen worden sein. Amerikanische und britische Ermittlungsbehörden

333

beschuldigten 1991 zwei Mitarbeiter des libyschen Geheimdienstes auf Malta, diesen Koffer in die Pan Am-Maschine geschmuggelt zu haben. Andere Hinweise deuteten auf die PFLP-GC, die 1988 angeblich mit den USA einen Drogen-Deal zur Freilassung der in Beirut festgehaltenen US-Geiseln abgeschlossen hatte und ein doppeltes Spiel betrieben bzw. ein solches über die PFLP-GC Gruppe in Neuss und dem genannten Jordanier Marwan Khreesat ermöglicht haben soll.²⁰⁹

Ein Zeuge im »Mykonos-Prozeß« (»Quelle C« alias Abolghasem Mesbahi)²¹⁰ soll ausgesagt haben, daß der Revolutionsführer Ajatollah Khomeini der Auftraggeber gewesen sei. Damit habe Teheran Vergeltung üben wollen für den Abschuß des iranischen Airbusses durch den USA-Zerstörer »Vincennes« 1988 über der Straße von Hormuz. Auch gegenüber der Frankfurter Staatsanwaltschaft soll dieser frühere iranische Geheimdienstler Abolghasem Mesbahi eine Verwicklung Teherans bestätigt haben.²¹¹ Andere, so der amerikanische Journalist Pierre Salinger, waren davon überzeugt, daß der syrische Terrorist Jibril den Pan Am-Jumbo zerstört habe.²¹²

Dies deckt sich im übrigen mit dem Eingeständnis von Ermittlungsbehörden der USA, daß sie – vor der »libyschen Spur« – angeblich erdrückende Beweise dafür festgestellt hätten, daß der iranische Geheimdienst hinter dem Attentat stünde. Wenige Wochen später machte man den syrischen Geheimdienst dafür verantwortlich.²¹³

Das aus den Trümmern geborgene winzige Teilstück einer elektronischen Uhr, die zum Zünden von Sprengladungen verwandt wird, führte die Ermittler zum Hersteller, der Mebo AG in Zürich. Nach ersten Angaben von Edwin Bollier, einem der beiden Geschäftsführer dieser Firma, sollen nur etwa zwei Dutzend dieser Uhren produziert und ausschließlich an Libyen und das libysche Volksbüro in der DDR verkauft worden sein. Diese Feststellung wie auch der Umstand, daß das MfS seit Jahren von der Mebo AG elektronische Geräte bezogen haben soll, die auf der Cocom-Liste standen, darunter angeblich auch einige dieser elektronischen Uhren, reichten den bundesdeutschen Ermittlungsbehörden aus, die DDR zu verdächtigen, das MfS sei an dem Anschlag auf die Pan Am-Maschine beteiligt gewesen und habe damit Beihilfe zum vielfachen Mord geleistet. Im Jahre 1994 wurden ehemalige Mitarbeiter des MfS durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main vernommen. Nach dem hinreichend verbreiteten Vorurteil, denen ist alles zuzutrauen, wurde das MfS beschuldigt, elektronische Uhren an die Attentäter weitergegeben zu haben. Im Zuge der Ermittlungen wurde auch Egon Krenz als ehemaliger Generalsekretär

334

des ZK der SED, Vorsitzender des Staatsrates und des Nationalen Verteidigungsrates der DDR, zu diesem Sachverhalt als Zeuge vorgeladen und vernommen. Das kam der Unterstellung gleich, die DDR sei als Staat an dem Anschlag beteiligt gewesen.²¹⁴

Egon Krenz berichtete darüber im *Neuen Deutschland* am 2. Februar 2001: »Zur Vorgeschichte des Prozesses zählt auch, daß die bundesdeutsche Justiz das Verbrechen von Lockerbie der DDR und namentlich Honecker, Axen und mir anlasten wollte. Dies veranlaßte mich, in einem Brief vom 24. August 1994 an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt (Main) gegen diese beispiellose Provokation zu protestieren. Am 6. September 1994 wurde ich dennoch in das Bundeskriminalamt, Außenstelle Berlin, beordert. Ich wurde dort entwürdigend vernommen. Als ich die Verleumdung zurückwies, die DDR sei an terroristischen Akten beteiligt gewesen und hätte etwas mit dem Absturz des Flugzeuges zu tun gehabt, wurde mir vom Staatsanwalt die Vorführung bei einem Haftrichter angedroht. Auch das gehört zum Kapitel der Versuche der Bundesrepublik Deutschland, die DDR zu delegitimieren.«

Die Haltlosigkeit aller Unterstellungen wurde bewiesen.

Die von westlichen Ermittlungsbehörden der Tat verdächtigten Libyer Amin Chalifa Fuheima und Bassit Ali el Mekrahi wurden nach langen Verhandlungen im April 1999 durch Libyen an die niederländischen Behörden überstellt. Am 3. Mai 2000 begann in Kamp Zeist der Prozeß nach schottischem Recht und mit schottischen Richtern. Die Anklage der Staatsanwaltschaft

stützte sich auf die Ermittlungsergebnisse, die die beiden libyschen Geheimdienstler belastet. Die Verteidigung erklärte nicht nur die Unschuld ihrer Mandanten, sondern verwies in ihrer Erklärung auf die PFLPGC und PPSF (palästinensische Volkskampffront), nannte die Namen von neun Palästinensern und einem Iraner, die nach ihren Feststellungen als die tatsächlichen Verantwortlichen für den Anschlag gelten.²¹⁵

Im Vorfeld des Verfahrens war es den Anwälten auch gelungen, wesentliche Aussagen der Staatsanwälte in Frage zu stellen. So nahm der Zeuge der Anklage seine Aussage zurück, er habe am Unglückstag gesehen, wie die beiden Libyer einen Koffer in das Flugzeug von Malta nach Frankfurt/Main schmuggelten. Die »Air Malta« konnte dokumentieren, daß sich in dem Flugzeug kein verdächtiges Gepäckstück befand.²¹⁶

Einer der Hauptermittler des FBI erwies sich als notorischer Fälscher, weshalb er den Dienst quittieren mußte. Auch wurden dem Gericht womöglich wichtige Protokolle der Vernehmungen des im Oktober 1988 in Neuss fest-

335

genommenen Jordanier Marwan Khreesat vorenthalten. Damals Verbindungsmann des BND wurde er nunmehr als mutmaßlicher palästinensisch-jordanischer Geheimdienstler bezeichnet.²¹⁷

Nach 84 Verhandlungstagen und etwa 170 Millionen Mark Verfahrenskosten wurde am 31. Januar 2001 durch die schottischen Richter ein nur schwer nachvollziehbares Urteil gefällt. Der Libyer Bassit Ali el Mekrahi wurde für schuldig befunden und zu lebenslanger Haft wegen Mordes verurteilt. Der Mitangeklagte Amin Chalifa Fuheima wurde ohne Wenn und Aber freigesprochen und sofort auf freien Fuß gesetzt.²¹⁸

Während des gesamten Verfahrens wurden die beiden angeklagten Libyer als Team behandelt, das gemeinsam agierte. Der Freispruch des einen – nicht einmal mit der Einschränkung »mangels Beweisen« versehen – nährt somit zusätzlich Zweifel am Schuldspruch für den anderen. Tatsächlich erbrachte das Verfahren keine klaren Beweise für die Täterschaft. Es handelte sich vielmehr um einen Indizienprozeß; die Kette der Indizien für den Schuldspruch ist wohl bestenfalls schwach zu nennen.²¹⁹

Darin waren sich Prozeßbeobachter, Journalisten und auch Juristen einig. So äußerte sich Robert Black, Professor an der juristischen Fakultät der Universität Edinburgh, gegenüber der »Berliner Zeitung«: »Kaum ein Glied der Indizienkette der Anklage war an sich überzeugend. Nur in der Gesamtheit ergab sich ein meines Erachtens immer noch sehr luftiger Zusammenhang.«²²⁰ Der Verurteilte legte am 7. Februar 2001 Berufung ein.²²¹

Die Beispiele für Terroranschläge, in die vermutlich freiheitlich-demokratische Geheimdienste direkt oder indirekt verstrickt waren, lassen sich fortsetzen.

Erinnert sei an den angeblichen Fememord am 5. Juni 1974 an Ullrich Schmücker, einem Mitglied der »Bewegung 2. Juni« und zugleich V-Mann des Verfassungsschutzes. Der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Michael Grünhagen spielte dabei eine Rolle.²²²

Es gab 1992 den Fall Siegfried Nonne²²³, den angeblichen Kronzeugen des hessischen Verfassungsschutzes in Sachen Alfred Herrhausen (1989), und den Anschlag auf die Justizvollzugsanstalt Weiterstadt in Hessen im März 1993.

Alle diese Beispiele erhärten den Verdacht, daß der Verfassungsschutz, der BND und das BKA es mit der Verhinderung von terroristischen Anschlägen in einigen Fällen nicht so ernst nahmen. In der Anwendung von Mittel und Methoden waren sie nicht wählerisch, manchmal ging es nicht mit Recht und Gesetz zu.

336

Terroristen wurden in einigen Fällen mit Hilfe von V-Leuten und Kontaktpersonen, die als *agent provocateur* auftraten, mit Waffen und Sprengstoffen ausgerüstet, statt sie konsequent von ihren Vorhaben abzubringen. Diesen Dienststellen und ihren Mitarbeitern wird deshalb aber von der Justiz eine *Zusammenarbeit* mit Terrororganisationen oder eine Unterstützung von Terroristen nicht unterstellt.